

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 22 (1925)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. Bürgerliche Armenpflege der Stadt Bern. Bekanntlich haben die stadtbernerischen Zünfte eigene Armen- und Vormundschafspflege. Daneben hat aber die Bürgergemeinde der Stadt Bern noch eine besondere Armenpflege für die keiner Zunftgesellschaft angehörenden Bürger. In den drei Jahren 1921—1923 wurden 21—23 Personen mit Fr. 57,795.30 dauernd und 19—21 Personen mit Franken 45,738.30 vorübergehend unterstützt. Im ganzen wurden an Unterstützungen inklusive Spesen ausgerichtet Fr. 104,018.25 gegen Fr. 78,710.45 in den Jahren 1918—1920, Fr. 52,710.38 in den Jahren 1915—1917, Fr. 36,778.38 in den Jahren 1912—1914 und Fr. 16,512.— in den Jahren 1909—1911. Die Mittel lieferten 1921—1923 das Armengut mit Fr. 101,491.35, während an Verwandtenbeiträgen und aus eigenen Mitteln der Unterstützten Fr. 2526.90 aufgebracht wurden. An der Erhöhung der Armenpflegekosten hat neben der allgemeinen Teuerung auch die Steigerung der Kostgelder im Bürgerhospital und in den Waisenhäusern Anteil. Dem Einzug von Verwandtenbeiträgen und von Rückerstattungen wurde gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und vor der Eintreibung auf dem Rechtsweg nicht zurückgeschreckt. Einem dauernd Unterstützten fielen durch Erbschaft Fr. 8600 zu; diese wurden dem Armengut zugewiesen, wo sie schon 1920 verrechnet sind. Erhebungen, die der Kleine Burgerrat über die Ergebnisse der Zunftarmenpflege im Jahre 1920 veranstaltete, ergaben, daß die Zünfte im Durchschnitt weniger ausgeben als die Bürgerkommission. Man geht kaum fehl, wenn man eine wesentliche Ursache dieses Unterschiedes in den als vorübergehende Unterstützungen gebuchten Stipendien sucht, welche die Bürgerkommission, einer von der kantonalen Armendirektion ausgegangenen Anregung folgend, schon seit Jahrzehnten zu vergeben pflegt. In den Zünften dagegen, welche besondere Stipendienfonds besitzen, sind naturgemäß diese Beiträge in der Armengutsrechnung nicht enthalten.

Das bürgerliche Armengut weist folgende Zahlen auf: Ende 1920: Stammkapital Fr. 521,729.50, Vermögen Fr. 1,099,985.20, Ueberschuß Fr. 578,255.70. Ende 1923: Stammkapital Fr. 546,679.50, Vermögen Fr. 1,135,713.15, Ueberschuß Fr. 589,033.65. Die Vermehrungen setzen sich zusammen aus den Bürger-einkaufssummen mit Fr. 24,200 und den Zinsersparnissen und Kursgewinnen mit Fr. 11,527.95. Hierzu ist zu bemerken, daß laut Bürgergemeindebefschluß vom 5. Dezember 1917 der Zins von Fr. 300,000 durch die Ausrichtung von Beiträgen zur Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt gebunden ist und für die Kapitalvermehrung nicht mehr in Betracht fällt.

A.

Literatur.

Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz. Von Dr. L. Briner. A. G. Neuenchwander'sche Verlagsbuchhandlung Weinfelden. 124 Seiten. Preis: 6 Fr.

In erfreulicher Weise mehren sich in den letzten Jahren die Dissertationen, die sich mit Problemen der Fürsorge befassen. Dadurch wird bekundet, daß das Interesse der Dozenten und Studenten an der Sozialfürsorge im Wachsen begriffen ist. Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit hat sich gründlich in das gesetzliche Armenwesen vertieft und stellt nun in klarer Weise das zurzeit mit bezug auf das Kind geltende Armenrecht dar. Ein erstes Kapitel handelt von dem Subjekt der Armenpflege des Kindes, der Armenbehörde, ein zweites von dem Objekt der Armenpflege des Kindes, dem unterstützungsbedürftigen Kinde selbst, ein drittes von der Organisation und dem Verfahren und ein viertes von dem Verhältnis zwischen Armenbehörden und Vormundschaftsbehörden, das besonders interessiert, weil darüber in den letzten Jahren in den Kreisen der Armenfürsorger oft gesprochen wurde. Die Verfasserin kommt zum Schlusse, daß die Jugendhilfe von der Armenpflege losgelöst und am besten der Vormundschaftsbehörde übertragen werden sollte unter Kostenfolge für den Staat oder, wie bisher, der unterstützungspflichtigen Gemeinden. Sie hat damit einen Weg gezeigt, den ja offenbar die Entwicklung nehmen wird. Aber daß diese Neuordnung der armenrechtlichen Jugendhilfe bald — auch nur im Laufe von zehn Jahren erfolgen werde — ist völlig ausgeschlossen.

W.